Landwirtschaftskammer Kärnten

Checkliste 1 zur Umsetzung der Schweinegesundheitsverordnung

Allgemeine Anforderungen an alle schweinehaltenden Betriebe

	Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen gemäß § 6 der SchwG-VO	ja	nein
1.	Für sämtliche Ein- und Ausstallungen liegen Aufzeichnungen mit Angabe von Verbringungsdatum, Kontaktbetrieb, Tierkategorie und Stückzahl vor ODER ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank ist möglich	☐	☐
2.	Über die verwendeten Transportmittel für Schweine werden Aufzeichnungen geführt, denen das jeweilige Verbringungsdatum und amtliche Kennzeichen des Transportfahrzeuges entnommen werden können und die mindestens ein Jahr aufbewahrt werden	☐	☐
3.	Eigentransportmitteln werden nach jedem Tiertransport trocken oder nass gereinigt und falls erforderlich nach erfolgter Nassreinigung desinfiziert	☐	☐

Betreuungstierärztinnen und -ärzte gemäß § 7 (4) der SchwG-VO	ja	nein
Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin tragen für eine tierärztliche Betreuung des Bestandes Sorge	☐	☐

Anmerkungen:

Landwirtschaftskammer Kärnten

	Tierärztliche Bestandsbetreuung **gemäß § 8 der SchwG-VO**	ja	nein
1.	Die Bestandsbetreuung umfasst die tierärztliche Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern	☐	☐
2.	Die Bestandsbetreuung umfasst die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche	☐	☐
3.	Bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümmerern und fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5°C in einem Stall oder einer Gruppe wird die Betreuungstierärztin bzw. der Betreuungstierarzt benachrichtigt	☐	☐
4.	Bei Todesfällen ungeklärter Ursache und nach zweimaliger erfolgloser antimikrobieller Behandlung wird die Betreuungstierärztin bzw. der Betreuungstierarzt benachrichtigt	☐	☐

Anmerkungen:

Landwirtschaftskammer Kärnten

	Bauliche Voraussetzungen gemäß Anhang 1, Abschnitt I der SchwG-VO	ja	nein
1.	Stall und Nebengebäude befinden sich in einem guten baulichen Zustand	☐	☐
2.	Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt/unbefugtes Zufahren gesichert	☐	☐
3.	Der Stall ist durch ein Schild "Für Unbefugte Betreten verboten - wertvoller Tierbestand" oder eine sinngemäße Formulierung gesichert	☐	☐
4.	Der Stall ist so eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können	☐	☐
5.	Auslaufhaltungen sind so eingefriedet, dass sowohl ein Entweichen der Schweine als auch ein Eindringen/direkter Kontakt von anderen Haus- und Wildschweinen unterbunden wird und durch ein Schild "Wertvoller Schweinebestand - unbefugtes Betreten und Füttern verboten" oder eine sinngemäße Formulierung kenntlich gemacht	☐	☐
6.	Stall, dazugehörige Nebenräume und Einrichtungen können ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden; Schadnagerbekämpfung ist möglich	☐	☐

	Anforderungen an den Betrieb gemäß Anhang 1, Abschnitt II der SchwG-VO	ja	nein
1.	Betriebsfremde Personen dürfen den Stall oder sonstige Aufenthaltsorte der Schweine nur in Abstimmung mit dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin betreten	☐	☐
2.	Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden	☐	☐
3.	Im Stall oder den dazugehörigen Nebenräumen befinden sich Einrichtungen und ein Wasserabfluss, so dass Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann	☐	☐

Anmerkungen: